

BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

BSG Az.: B 5 R 106/20 B

Schleswig-Holsteinisches LSG 03.09.2019 - L 7 R 142/16 SG Lübeck 18.07.2016 - S 48 R 556/13

...,

Klägerin und Beschwerdeführerin, g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord, Friedrich-Ebert-Damm 245, 22159 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. September 2020 durch

die Vorsitzende Richterin Dr. D ü r i n g sowie den Richter G a s s e r und die Richterin Dr. K ö r n e r beschlossen:

Tenor:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 3. September 2019 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Gründe:

I.

1 Zwischen den Beteiligten ist streitig ein Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer Altersrente unter Zugrundelegung von Zeiten nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG). Das Schleswig-Holsteinische LSG hat mit Urteil vom 3.9.2019 einen solchen Anspruch verneint und die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des SG Lübeck vom 18.7.2016 zurückgewiesen. Am 16.12.2019 hat das LSG das Urteil in deutscher Sprache an die in den USA lebende Klägerin versandt. Nachdem die Klägerin in einem beim LSG am 16.1.2020 eingegangenen Schreiben in englischer Sprache sinngemäß mitgeteilt hat, sie habe das letzte Schreiben des LSG nicht verstanden, ist die Zustellung einer in das Englische übersetzten Urteilsfassung verfügt worden. Eine Empfangsbestätigung hat die Klägerin jeweils nicht zurückgesandt.

2 Die Klägerin wendet sich mit einem beim LSG am 12.5.2020 eingegangenen Schreiben (nach Weiterleitung eingegangen beim BSG am 22.5.2020) gegen das Urteil vom 3.9.2019. Diesem Schreiben war eine Kopie der ersten Seite der englischen Fassung des Urteils beigelegt. Auf Nachfrage der Berichterstatterin, wann die Klägerin das Urteil vom 3.9.2019 erhalten hat, und auf die Hinweise, dass eine Nichtzulassungsbeschwerde innerhalb von drei Monaten nach Zustellung

der Entscheidung durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden muss (Schreiben der Berichterstatterin vom 28.5.2020 und vom 7.7.2020), hat die Klägerin in mehreren Schreiben sinngemäß mitgeteilt, sie benötige dringend Geld (eingegangen am 6.7.2020, 17.7.2020 und 24.8.2020).

II.

3Der Senat wertet das Vorbringen der Klägerin als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil des LSG, die als einzig statthaftes Rechtsmittel in Betracht kommt.

4Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Klägerin konnte, worauf sie bereits in der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung und in den beiden Hinweisschreiben der Berichterstatterin vom 28.5.2020 und vom 7.7.2020 ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs. 4 SGG). Das von ihr persönlich eingelegte Rechtsmittel entspricht somit nicht der gesetzlichen Form. Selbst wenn zugunsten der Klägerin eine im Ausland erfolgte Zustellung des Urteils erst am 12.5.2020 angenommen würde, ist bis zum Ablauf der dreimonatigen Beschwerdefrist (§ 160a Abs. 1, § 64 Abs. 2 iVm § 87 Abs. 1 Satz 2 SGG) keine formgerechte Beschwerde beim BSG eingegangen.

5Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).

6Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.